

Stadt Karlsruhe

Liegenschaftsamt

Telefon: R 6273

E-Mail: jochen.ochs@la.karlsruhe.de

www.karlsruhe.de



Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeiträgen in Karlsruhe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34 und 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2020

(GBl. S. 1233, 1249) und des § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Aufbauhilfegesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner öffentlichen Sitzung am 23. November 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeiträgen vom 28. März 2006 (Amtsblatt der Stadt Karlsruhe Nr. 18 vom 5. Mai 2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 2020 (Amtsblatt der Stadt Karlsruhe Nr. 50 vom 11. Dezember 2020), beschlossen:

Artikel 1

Anpassung der Einheitssätze

Die Anlage zu § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeiträgen in Karlsruhe wird durch die Tabelle XVII (Anlage 2) ergänzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsruhe, 23.11.2021

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

**XVII. Tabelle der Einheitssätze zu § 3 Abs.2 der Erschließungsbeitragsatzung;
gültig für die Teile der Erschließungsanlagen, die ab 1. Januar 2022 hergestellt wurden.**

Objekte nach § 2 Abs. 1	Bordsteine und Rinneplatten	Fahrbahnen bzw. Wegflächen	Entwässerung Misch-/Trennsystem	Verschleißdecke	Beleuchtung	Natursteingroßpflaster für 3-zeilige Entwässerungsrinnen 16/16/14 oder Betonpflaster 16/16/14 sowie Einfassungen	Gehwege	Radwege	Flächen für Längs-/Senkrechtparkierung gepflastert	Flächen für Längs-/Senkrechtparkierung einfach
NR	€/m	€/m ²	€/m	€/m ²	€/m	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1-3, 6,9	120,60	52,00	407,10 423,80	67,50	101,25 +)	414,30 174,20	99,30		131,40 114,90	79,10 63,10
4	120,90	67,50	407,10 423,80	82,40	101,25 +)		99,30		131,40 114,90	79,10 63,10
5a	51,70	101,40			101,25 +)			101,40		
5b	51,70	99,30	407,10 423,80		101,25 +)			98,50		
5c,9	59,20	107,50	407,10 423,80		101,25 +)	414,30 174,20				
5d					101,25 +)					

+) Ist nach DIN EN 13201 die Installation von zwei Leuchtenreihen in einer Straße erforderlich, so wird der Einheitssatz doppelt angesetzt.

Anlage 2

Zusatztexte:

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

Die Satzung finden Sie auf unserer Homepage:

[www.karlsruhe.de/Stadt und Verwaltung/Stadtverwaltung/Stadtrecht/](http://www.karlsruhe.de/Stadt%20und%20Verwaltung/Stadtverwaltung/Stadtrecht/)

6. Bau- und Wohnungswesen, Straßen, Gewässer/

6.1 Allgemeines

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.